

B.A.U.M. e.V. | Osterstraße 58 | 20259 Hamburg

An das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit AG IK III 2

Per E-Mail an: IKIII2@bmu.bund.de

NETZWERK FÜR NACHHALTIGES WIRTSCHAFTEN

Yvonne Zwick
Vorstandsvorsitzende

Telefon: 040 4907 1120 yvonne.zwick@baumev.de

11. Mai 2021

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr gerne folge ich Ihrer Einladung, im Rahmen Ihrer öffentlichen Konsultation Stellung zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes zu beziehen. B.A.U.M. begrüßt den Vorstoß der Bundesregierung, die aus dem BVG-Urteil hervorgehende, notwendige Anpassung der Klimaschutzgesetze anzugehen. Das BVG-Urteil ist ein klarer Auftrag dafür, dass anspruchsvoller Klimaschutz ab sofort und überall auf der Agenda stehen muss und die Verschiebung der Lasten und die Einschränkung von Freiheitsrechten nicht der kommenden Generation aufgebürdet werden darf. B.A.U.M. steht außerdem dafür, das Klimaziel dafür zu nutzen, dass unternehmerische und technologische Innovationen abgerufen und angestachelt werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die vorgeschlagenen Änderungen am Klimaschutzgesetz, da diese dafür stehen, dass dem Klimaschutz eine größere Priorität beigemessen wird. Wir freuen uns außerdem darüber, dass die Maßnahmen an den Sustainable Development Goals (SDGs) und der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie ausgerichtet wurden. Jedoch fordern wir die Bundesregierung dazu auf, zügig einen schlüssigen Pfad hin zur angestrebten Klimaneutralität im Jahr 2045 aufzuzeigen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, die eindeutige Orientierung beispielsweise für das unternehmerische Impact Assessment schaffen.

Für uns ist wichtig, dass insbesondere im Hinblick auf die Klimaneutralität, welche im Jahr 2045 angestrebt wird, eine Reduktion der Emissionen um 100% erreicht werden soll. In **B.** "Besonderer Teil" Absatz 2 schreiben Sie, dass 97% der Emissionen vermieden werden sollen und 3% in Senken auszugleichen sind. Für uns ist es nicht nachzuvollziehen, dass Senkenleistungen von Wäldern und anderen Landnutzungsformen verrechnet werden sollen. Dadurch werden die Ambitionen des Klimaschutzgesetzes verwässert und abgeschwächt. Wir



Member of the Interna-

tional Network for Environmental Management plädieren daher dafür, dass Senkenleistungen separat erfasst werden. Dies kann und sollte mit eigenen CO₂-Einsparungszielen in diesem Bereich einhergehen.

Insbesondere die unmittelbar vor uns liegenden Jahre werden entscheidend sein, ob unsere Wirtschaft und Gesellschaft mit dem Ziel vereinbar ist, die globale Erwärmung auf unter 2°C zu begrenzen. In diesem Sinne haben wir Bedenken, ob das nationale Ziel einer Minderung von 65% bis in das Jahr 2030 ausreichend ist, um die globale Erderwärmung auf 1,5°C zu begrenzen. Es ist unabdingbar, die gesamte Lieferkette in den Blick zu nehmen – und insofern Klimakompatibilität "durch Deutschland", d.h. auch mittels der Praxis deutscher Unternehmen anzusteuern. Ziel muss es sein, die Erderwärmung so gering wie möglich zu halten und die CO₂-Emissionen so schnell wie möglich drastisch zu reduzieren – egal, wo sie entstehen – um die Schäden für Umwelt und Gesellschaft in einem handhabbaren Maß zu halten.

Das Pariser 1,5-Grad-Ziel muss auf alle Sektoren (Energie, Gebäude, Industrie. Forst- und Landwirtschaft) stringent angewendet werden. Dazu gehört, dass der Kohleausstieg auf 2030 vorgezogen wird und Neuzulassungen von Diesel und Benzinern ab 2025 der Vergangenheit angehören. Geschehen kann dies vor allem durch Innovationspotenzial und dessen Förderung. Ein Festhalten am Kohleausstieg bis 2038 ist angesichts des steigenden Tempos und der ambitionierteren Klimaschutzziele nicht mehr zeitgemäß und bedarf der Anpassung.

Der Ausbau erneuerbarer Energien muss massiv beschleunigt werden, eine Massentierhaltung schnellstmöglich der Vergangenheit angehören. Die intensive Nutzung von Land- und Forstwirtschaft muss durch eine ökologisch orientierte und naturnahe Bewirtschaftung ersetzt werden.

Anpassung des §3 a)

Die vorgeschlagenen Änderungen in §3 a) "Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft" sind grundsätzlich zu begrüßen, gehen unserer Meinung nach jedoch nicht weit genug und vergessen eine wichtige Dimension, die zu mehr Klimaschutz beitragen kann, nämlich: der Aspekt der biologischen Vielfalt.

Besonders forstwirtschaftlich genutzte Flächen weisen oftmals eine geringe biologische Vielfalt auf. Diese gilt es jedoch zu stärken, um nachhaltig gesunde Wälder und Forstbewirtschaftung zu erreichen und damit effektiven Klimaschutz betreiben zu können. Analog zur UN-Dekade und der damit einhergehenden Wiederherstellung von degradierten oder zerstörten Ökosystemen ist der Schutz von wertvollen und alten Waldökosystemen und eine naturnahe ökologische Behandlung von Wirtschaftswäldern unerlässlich. Beides zusammen erhöht die Naturnähe, die Biodiversität und eine dauerhafte Klimaschutzwirkung. Des Weiteren sind nur solche Wälder und Forste als Senken geeignet, die ein großes Maß an CO₂ binden können. Ein hohes Maß an biologischer Vielfalt ist hier unerlässlich, um effektiv zu sein.

Wir schlagen daher vor, folgenden Aspekt mit in den Gesetzestext aufzunehmen:

"Der Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft zum Klimaschutz soll gestärkt werden. Bei Ökosystemen die durch Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft eine verminderte biologische Vielfalt aufweisen, werden Maßnahmen umgesetzt, die diese biologische Vielfalt erhöhen. Ökosysteme mit einer besonders hohen biologischen Vielfalt werden im Sinne des

Schutzes wertvoller Ökosysteme von Landnutzungsänderungen ausgenommen. Der Mittelwert der jährlichen Emissionsbilanzen des jeweiligen Zieljahres und der drei vorhergehenden Kalenderjahre des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft soll (...)"

Stärkung der Wissenschaft und Expertise:

Wir begrüßen die Entscheidung der Bundesregierung zur Anpassung des §12, insbesondere der Aufnahme des Absatz 4, in welcher der Expertenrat für Klimafragen gestärkt wird. Es ist wichtig, dass Maßnahmen auf einer starken wissenschaftlichen Basis aufbauen und anhand dieser evaluiert werden, um möglicherweise im Prozess auftretende weiter gehende Handlungsbedarfe zu identifizieren. Außerdem stärkt diese die Rolle von unabhängigen Expertinnen und Experten sowie deren Fachwissen in der Regierungsarbeit.

Jedoch gehen die Konsequenzen der im Gutachten des Expertenrates für Klimafragen enthaltenen Implikationen nicht ausreichend in den Gesetzestext mit ein. Wir empfehlen daher, die Rolle des Expertenrates weiter zu stärken und die gewonnene Expertise verpflichtend in weitere Anpassungen von Gesetzestexten z.B. einzelner Sektorenfestlegungen mit einzubeziehen.

Folgende Ergänzung wäre unserer Meinung nach sinnvoll:

"(4) Der Expertenrat für Klimafragen legt erstmals im Jahr 2022 und dann alle zwei Jahre dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung ein Gutachten zu bisherigen Entwicklungen der Treibhausgasemissionen, Trends bezüglich der Jahresemissionsmengen und Wirksamkeit von Maßnahmen mit Blick auf die Zielerreichung nach diesem Gesetz vor. Neu gewonnene Erkenntnisse über Verbesserungs- und Anpassungspotenziale dienen als Grundlage für notwendige Änderungen. Darüber hinaus können der Deutsche Bundestag oder die Bundesregierung durch Beschluss den Expertenrat für Klimafragen mit der Erstellung von Sondergutachten beauftragen."

Ein CO₂-Preis, mit Lenkungswirkung

Die Änderungen in §13 Absatz 1 sehen wir kritisch. Ein CO₂-Preis kann als maßgebliches Instrument angesehen werden, um Innovation im Bereich klimafreundlicher Technologien zu unterstützen und einen Wandel hin zu einer resilienten und leistungsstarken Wirtschaft, welche im Einklang mit planetaren Grenzen steht, zu realisieren. Jedoch sind die in §10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz festgelegten Mindest- oder Festpreise zu gering angesetzt. Eine erkennbare Wirkung erzielen CO₂-Preise bei mindestens 55 Euro. Im vorliegenden Gesetzentwurf wird diese Schwelle erst im Jahre 2025 erreicht werden – deutlich zu spät.

Es wäre aufgrund dessen sinnvoll, einen CO₂-Preis mit einer deutlicheren Wirkung in das Gesetz zu schreiben, an welchem sich Investitionen, Planung und Beschaffung der Bundesregierung und ihrer zugeordneten Institutionen bereits jetzt orientieren.

Eine solche Änderung sollte in § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz durchgeführt werden. Solange dieses Gesetzt jedoch nicht angepasst und wirksamer gestaltet wird, schlagen wir folgende Änderung des Gesetzestextes vor:

"Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung auf Bundesebene ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein CO2-Preis, mindestens 55 Euro oder darüber hinaus aus § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz der nach § 10 Absatz 2 Brennstoff-Emissionshandelsgesetz gültige Mindestpreis oder Festpreis-zugrunde zu legen."

Ein Festpreis ist im Hinblick auf die Dynamik an den Finanzmärkten komplett abzulehnen, weil er völlig unnötig die Preisbildungsmechanismen außer Kraft setzen würde.

Aus "Anlage 2 - Zulässige Jahresemissionsmengen für die Jahre 2020 bis 2030" zu §4 lassen sich nur bedingt Ziele für die Energiewirtschaft ableiten. Es wird ein Ziel für 2022 und 2030 ausgewiesen, wie hoch die Emissionen im Sektor sein sollen, jedoch keine Zwischenziele. Angesichts dessen, dass die Energiewirtschaft einen der größten Faktoren für klimaschädliche Treibhausgasemissionen darstellt, ist hier kein Pfad zur Klimaneutralität für diesen Sektor erkennbar. Außerdem fordern wir die Bundesregierung auf, Waldbiomasse nicht aus Klimaschutzgründen zu verbrennen und dabei eine Reduktion der Emissionen in der Energiewirtschaft herbeiführen zu wollen, denn solche Maßnahmen tragen weder zum Umweltnoch zum Klimaschutz bei. Wir fordern darüber hinaus eine Reform der EU-Politik, indem Waldbiomasse von der Anrechnung auf das EU-Ziel für erneuerbare Energien ausgenommen wird. Dadurch wird einem der Hauptgründe für Entwaldung und die Zerstörung von Wäldern sinnvoll entgegengewirkt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Moedock